

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Oldenburgisches Gemeinde-Blatt. 1854-1903
18 (1871)

4 (24.1.1871)

[urn:nbn:de:gbv:45:1-542983](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-542983)

Oldenburgisches Gemeinde-Blatt.

Erscheint wöchentlich: Dienstags. Vierteljähr. Pränumer.-Preis: 3 $\frac{3}{4}$ gr.

1871. Dienstag, 24. Januar. **N^o. 4.**

Bekanntmachungen.

1) Am 11. Januar 1871 ist zum Vormunde für das uneheliche Kind der Anna Catharine Marie Stüve hies. der Anbauer Joh. Diedrich Claussen zu Bürgerfelde bestellt.

Am 12. Januar 1871 wurde zum Curator über die geistesfranke Wittve des Schlachters Hattendorf zu Wardenburg, Hannchen, geb. Freese, zuletzt hieselbst, der Obergerichtsbote a. D. S. D. R. Engelle hieselbst bestellt. Amtsgericht Oldenburg, Abth. I.

2) Für weil. Schneiders Heinr. Diedr. Ferd. Quellhorst hies. minderjährigen Sohn ist heute der Tapezier Heinrich Georg Budde hieselbst als Vormund bestellt.

Oldenburg, 1871 Januar 19. Amtsgericht, Abth. I.

3) Der Proprietair Heinr. Philipp Lohse ist als interimistischer Rottmeister der Rotte Nr. 34 bestellt und verpflichtet.

Oldenburg, aus dem Stadtmagistrate, 1871 Januar 12.

4) Gefundene Sachen: 1 Schwefelholz Etui, 1 Taschentuch mit Namen.

5) Eine kürzlich verstorbene junge Dame schenkte zum Bau des Elisabeth-Kinder-Krankenhauses 25 Thlr. mit dem Wunsche, daß ihr Name nicht öffentlich genannt werde.

Das Curatorium des Elisabeth-Kinder-Krankenhauses.

In Betreff des Verhältnisses des neuen Strafgesetzbuches zum Jagdgesetze vom 31. März d. J.

hat das Großherzogliche Staatsministerium folgendes generelle Rescript unter'm 3. v. M. erlassen:

Durch das am 1. Januar 1871 in Kraft tretende Strafgesetzbuch für den Norddeutschen Bund vom 31. Mai d. J. werden die Strafbestimmungen des Gesetzes vom 31. März d. J., betreffend die Ausübung der Jagd, verschiedentlich modificirt. Zwar bleiben alle Strafbestimmungen des letzteren Gesetzes, soweit über die betreffende Gesetzesverletzung das Strafgesetzbuch keine Bestimmung enthält, nach § 2 des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuch als „besondere Vorschriften des Landesstrafrechts“ in Kraft, so daß die Art. 16, 18, 19, 21, 22 und 23 des Jagdgesetzes unberührt bleiben und werden die Art. 17 und 20

des Jagdgesetzes durch § 368 Ziff. 10 und 11 des Strafgesetzbuchs nicht abgeändert, da die abweichenden Bestimmungen der ersteren hinsichtlich der Benutzung eines Privatweges und des Ausnehmens der Tüten- und Ribiz-Eier bis zum 30. April nur die „Befugniß“ näher präzisiren. Allein abgesehen davon, daß durch die §§ 292, 293, 294 und 295 des Strafgesetzbuchs die Strafen des Art. 15 des Jagdgesetzes bedeutend erhöht werden, so kommt hier wesentlich die Bestimmung des § 292 des Strafgesetzbuchs in Betracht, wonach wegen Ausübung der Jagd an Orten, wo der Betreffende zu jagen nicht berechtigt ist, eine Verfolgung nur auf Antrag des Verletzten eintritt. Diese Bestimmung mochte in den übrigen Deutschen Staaten, in denen besondere größere Jagdbezirke bestehen, in denen die Jagd durch angestellte Jäger oder Pächter ausgeübt wird, weniger bedenklich sein, weil diese besser auf die Jagdfrevel achten und deren Bestrafung beantragen können. Im Herzogthum Oldenburg dagegen, wo jedem Grundbesitzer auf seinen kleinen und häufig zerstreut liegenden Grundstücken die Ausübung der Jagd zusteht, muß es, wie bisher, als ein Theil der polizeilichen Thätigkeit betrachtet werden, die einzelnen Grundstücke thunlichst gegen unbefugtes Jagen zu schützen. Die Großherzoglichen Verwaltungsämter und die Stadtmagistrate wollen daher die sämtlichen Polizeibeamten ihres Bezirks dahin instruiren, daß sie vor wie nach auf die unbefugte Ausübung der Jagd strenge zu achten haben, wie dieses auch schon durch die Art. 17 und 18 des Jagdgesetzes geboten erscheint, und daß sie, um wo möglich eine Bestrafung des unbefugten Jagens herbeizuführen, einen jeden Fall dem betreffenden Grundbesitzer oder Jagdpächter anzuzeigen und denselben zugleich zu befragen haben, ob er sie beauftragen wolle, den erforderlichen Antrag bei der Staatsanwaltschaft zu stellen.

Die Dispensirung von Recepten, welche von nicht als Aerzte concessionirten Personen verfaßt sind, seitens der Apotheker.

Nach § 29 der Gewerbeordnung für den Norddeutschen Bund bedürfen Apotheker und diejenigen Personen, welche sich als Aerzte oder mit gleichbedeutenden Titeln bezeichnen oder seitens des Staates oder einer Gemeinde als solche anerkannt oder mit amtlichen Functionen betraut werden sollen, der Approbation seitens der betreffenden staatlichen Behörde. Aus dieser Vorschrift folgt, daß Jeder auch ohne solche Approbation die ärztliche Praxis treiben darf, wenn er sich nur nicht als Arzt oder mit gleichbedeutenden Titeln bezeichner. Es konnte nun die Frage aufgeworfen werden, ob die staatlich approbirten Apotheker berechtigt bzw. verpflichtet seien, Recepte, welche von derartigen Personen verfaßt sind, zu dispensiren. Diese Frage ist kürzlich vom Großherzog-

lichen Staatsministerium verneint worden. In einem an die Kreisphysici gerichteten Rescripte sind diese beauftragt, die Apotheker ihrer Bezirke darauf aufmerksam zu machen, daß sie weder verpflichtet noch berechtigt seien, Recepte, welche von nicht als Aerzten approbirten Personen verfaßt sind, zu dispensiren, indem die Vorschrift, daß es den Apothekern verboten sei, Arzneien auf von nicht als Aerzte concessionirten Personen verschriebene Recepte anzufertigen (cf. Oldenburgische Apotheker-Taxa und -Ordnung von 1714, Z. 3) nach der richtigen, auch vom Bundeskanzleramt getheilten und in Preußen befolgten Ansicht durch den § 29 der Gewerbeordnung nicht aufgehoben sei. — Die Apotheker seien nur dann berechtigt und verpflichtet, derartige Recepte anzufertigen, wenn die verschriebene Arznei lediglich aus solchen Mitteln bestehe, welche auch im Handverkaufe abgegeben werden dürfen.

Polizeigerichtliches.

Die Ehefrau J. aus St. hatte im November v. J. auf dem hiesigen Markte 3 \mathcal{E} Butter feil geboten, welche beim Nachwiegen seitens des Marktvogtes zu leicht befunden wurden. Jene wurde deshalb der Uebertretung der §§ 4 und 7 der hiesigen Marktordnung (§ 4: „ . . . Die Polizeidiener und der Marktvogt . . . haben besonders darauf zu achten, daß die Verkäufer richtiges Maaß und Gewicht haben . . . ; — § 7: Uebertretungen der in dieser Verordnung enthaltenen Anordnungen oder Verbote werden . . . polizeilich bestraft. Verkürzungen der Käufer durch falsches Maaß oder Gewicht, oder durch Verfälschung der Waaren werden daneben mit der Strafe der Confiscation geahndet.) beschuldigt. Seitens der Polizeianwaltschaft wurde zur Begründung dieser Beschuldigung noch angeführt, daß nach dem geltenden Sprachgebrauche unter die vorstehend citirte Bestimmung nicht bloß der Fall, wenn Jemand auf dem Markte falsche Geräthe zum Messen oder falsche Gewichtsstücke führe, sondern auch recht wohl der andere Fall subsumirt werden könne, wenn Jemand dort falsch gemessene oder gewogene Waaren ausbiete; und daß diese weitere Interpretation um so mehr geboten erscheine, als der letztangeführte Fall sonst nach der Marktordnung straflos sein würde, was doch nicht in der Absicht des Gesetzgebers gelegen haben könne. Das Amtsgericht sprach die Beschuldigte aus dem Grunde frei, weil es nicht zweifelhaft sei, daß die Marktordnung unter „Maaß und Gewicht“ nur die Gegenstände verstehe, womit gemessen und gewogen werde. Gegen dieses Urtheil wurde seitens der Polizeianwaltschaft die Nichtigkeitsbeschwerde eingelegt, letztere aber von der Großherzoglichen Oberstaatsanwaltschaft aus folgender Erwägung zurückgenommen. Die Auffassung des Amtsgerichtes erscheine an sich als die natürlichere und würde eine die Ausdrücke „Maaß und Gewicht“ weiter fassende Interpretation nur zulässig sein, wenn besondere Gründe

dieselben rechtfertigten. Solche Gründe seien aber nicht vorhanden. Jedenfalls sei entscheidend der Umstand, daß die jetzige Marktordnung sich an die alte Marktordnung vom 1. October 1801 anlehne, daß die letztere in Nr. 18 und 19 (Verzeichniß der Verordnungen, Rescripte zc. vom 1. Januar 1794 bis zum 31. December 1801, S. 124) unter Maas und Gewicht unzweifelhaft nur diejenigen Gegenstände verstehe, mit welchen gemessen und gewogen werde, und daß die Verhandlungen über die Aufhebung der alten und die Einführung der neuen Marktordnung aus den Jahren 1846 und 1848 keine Anhaltspunkte dafür ergebe, daß man die Worte „Maas und Gewicht“ in der neuen Marktordnung anders verstanden habe.

Im Peter-Friedrich-Ludwig-Hospitale

sind im Jahre 1870 außer den vom Jahre 1869 im Hospital verbliebenen 49 Kranken im Ganzen 1493 Kranke verpflegt, nämlich 594 Militairpersonen (29 vom ersten, 33 vom zweiten, 43 vom dritten, 160 vom Ersatz-Bataillon des 91. Infanterie-Regiments, 34 vom Artillerie-Corps, 60 vom Dragoner-Regiment, 10 von der Marine, 1 von der Landwehr, 224 französische Kriegsgefangene, und zwar 1 Feldwebel, 5 Sergeanten, 11 Unterofficiere, 2 Spielleute, 476 Soldaten, 31 Kanoniere, 58 Dragoner, 10 See-Soldaten und Matrosen) und 899 Personen bürgerlichen Standes (655 männlichen und 244 weiblichen Geschlechts), davon 4 auf Kosten der Großherzoglichen Hofcasse, 262 des Generalfonds, 2 der Kirchenräthe, 71 der allgemeinen Krankencasse für Gewerbsgehülfen, 7 der Innungscassen, 25 der auswärtigen Gesellen-Kranken-Cassen, 101 der Armen-Cassen, 7 der Krankencassen für Eisenbahn-Personal und Arbeiter, 168 der Diensthoten-Krankencasse, 7 der Wappspinnerei zu Osternburg, 224 auf eigne Kosten, 1 der Unterstützungscasse der Familien der im Felde stehenden Krieger. Von den am Ende des Jahres 1869 im Hospital verbliebenen 49 Kranken und den im Jahre 1870 aufgenommenen 1493 Kranken sind 1367 entlassen, 58 gestorben und 117 am Ende des Jahres im Hospital geblieben. Die Zahl der Verpflegungstage ist 28725. Davon fallen auf das Militair 9402, auf Kranke bürgerlichen Standes männlichen Geschlechts 9858, weiblichen Geschlechts 9465, ferner fallen auf die einzelnen Monate: Januar 1780, Februar 2171, März 2618, April 2660, Mai 2564, Juni 1735, Juli 1649, August 2406, September 1888, October 2439, November 3270, December 3545 Verpflegungstage. Das Hauspersonal bestand außer dem Hospital-Verwalter und dessen Familie zeitweilig im Monat Januar aus 8, Juli, August, September, October aus 9, Februar, März, April, Mai Juni, November und December aus 10 Personen.

Verantwortlicher Redacteur: A. Ahlhorn.

Druck und Verlag von Gerhard Stalling in Oldenburg.

